

Demzufolge sei auch das Strafrecht eine notwendige, allgemeingesellschaftliche, klassenneutrale Einrichtung, die es seit ihrer wissenschaftlichen Herausbildung immer gegeben hat und geben wird\* Auf diese Weise soll die Klassennatur der Kriminalität und des Strafrechts gelehrt werden\* Die Entwicklung der Straftaten in der DDR zeigt dagegen: den sozialistischen Produktionsverhältnissen, den Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist jegliche Kriminalität wesensfremd. Aus der dem Sozialismus eigenen gesellschaftlichen Grundlage erwächst keine Kriminalität, kein Bürger der DDR braucht deshalb zum Verbrecher zu werden. Diese Gesetzmäßigkeit wird mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems immer wirksamer. Das sozialistische Strafrecht der DDR ist deshalb von seiner Zielsetzung und Ausgestaltung her im höchsten Grade human, es dient den Interessen der Gesellschaft und der Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen.

Wenn man sich die kapitalistisch-imperialistische Gesellschaftsordnung als ewige Gesellschaftsform vorstellt, wie es die bürgerlichen Strafrechtsideologen tun, dann ist allerdings auch die Kriminalität eine Erscheinung mit Ewigkeitscharakter, weil sie dieser Gesellschaftsordnung wesenseigen ist. Das Strafrecht kann sich in dieser Gesellschaftsordnung gar nicht ernsthaft das Ziel setzen, die Kriminalität entscheidend zurückzudrängen oder gar zu überwinden. Das Strafrecht hat deshalb in der Ausbeuterordnung eine spezifische Klassenfunktion. Die Praxis der Strafbestimmungen zum Schutze des menschlichen Lebens offenbaren das sehr deutlich. Das Ausbeuterstrafrecht schützt das  $K_c$ -ben der Angehörigen der unterdrückten und herrschenden Klasse durchaus nicht in der gleichen Weise. Wir brauchen nur an die Rechtlosigkeit der Sklaven und Leibeigenen zu denken. In der Feudal-